

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-01/02/10 li-bo

14. 7. 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen, Landesbeamtenversorgungsgesetz, Besoldungsanpassung, Jahressonderzahlung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 4. April 2017, mit dem wir den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften übersandt und erste Hinweise zu den Inhalten gegeben sowie um Stellungnahme gebeten hatten.

Nunmehr hat die Landesregierung den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 11. 7. 2017 beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf einschließlich Begründung ist beigelegt. Der Kabinettentwurf entspricht nahezu vollständig dem o. g. Referentenentwurf.

Im Einzelnen:

Im Landesbeamtengesetz (Art. 1) sind neben der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und der Altersgrenze für Beamte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst auf 61 bzw. 62 Jahre insbesondere folgende Regelungen neu aufgenommen worden:

- Einstellungsaltersgrenzen (§§ 8 a und 28),
- Pflegezeit (§ 65) und Familienpflegezeit (§ 65 a),
- Beurlaubungsmöglichkeiten zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung (§ 67 a) sowie
- Regelungen zur Wiedereingliederung (§ 70).

Art. 2 enthält das Landesbeamtenversorgungsgesetz in Sachsen-Anhalt. Damit sollen alle versorgungsrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst werden.

Mit den Änderungen im Landesbesoldungsgesetz (Art. 4) soll das Tarifiergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 17. 2. 2017 auf die Besoldung der Beamten und die Versorgung der Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.

Dazu sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge

- rückwirkend zum 1. 1. 2017 um 2 v. H. (mindestens aber 75 Euro) und
- zum 1. 1. 2018 um weitere 2,35 v. H.

erhöht werden.

Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung (wieder) eingeführt. Sie beträgt 3 % des Grundgehaltes im Monat Dezember, jedoch mindestens

- 600 Euro für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8,
- 400 Euro für die übrigen Besoldungsgruppen sowie
- 200 Euro für Anwärter.

Weitere Änderungen betreffen die Übertragung auf den Versorgungsbereich (Art. 5), die Erschwerniszulagen (Art. 6), die Mehrarbeitsvergütung (Art. 7) und Folgeänderungen, die insbesondere durch die Anpassung an die neuen Altersgrenzen und die Einführung eines Landesbeamtenversorgungsgesetzes notwendig werden (Art. 11).

Das Präsidium hat sich in seiner 174. Sitzung am 5. Mai 2017 mit dem Gesetzentwurf befasst. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Zu begrüßen ist, dass weitere Maßnahmen eingeleitet werden sollen, um die Attraktivität des Beamtenberufs in Sachsen-Anhalt zu steigern. Kritisch ist jedoch zu sehen, dass mit dem Gesetzentwurf in bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen eingegriffen werden soll, soweit sich der Beamte noch nicht in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet. Außerdem gelingt es mit dem Gesetzentwurf noch immer nicht, die Versorgungslücke der kommunalen Wahlbeamten der „1. Stunde“ vollständig zu schließen.

Sofern aus Ihrer Sicht **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir unter Berücksichtigung der uns für die Stellungnahme eingeräumten Frist, um Mitteilung bis zum

28. Juli 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen